

Richtlinien der Stadt Freilassing zur Förderung der Freilassinger Sportvereine

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1.

Förderfähig sind alle im Vereinsregister eingetragenen Turn- und Sportvereine mit Sitz in Freilassing.

1.2.

Kommerziell betriebener Sport wird nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst.

1.3.

Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind:

- Versehrtensportgruppe
- Modellbaclub
- Alpenverein und sonst. Touristenvereine
- Radsportverein

Für diese Vereine sind die bisherigen Zuschussregelungen weiterhin gültig.

1.4.

Die Sportförderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5.

Entsprechende Antragsformulare liegen diesen Richtlinien als Anlage bei.

1.6.

Für alle gewährten Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis bzw. eine Abrechnung vorzulegen, soweit diese(r) nicht Bestandteil des Antrages ist.

1.7.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die vereinseigene Sportanlage neben dem Vereinssport bei Bedarf auch dem Schul- oder Breitensport zugänglich sein muss.

2. Zuschussarten

2.1. Grundförderung

Die Stadt Freilassing gewährt eine Grundförderung in Höhe von 10,00 € pro Jahr für jugendliche Vereinsmitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) unter der Voraussetzung eines Mindestbetrages von 15,00 € pro Jahr.

Die Stad Freilassing gewährt eine Grundförderung in Höhe von 1,00 € pro Jahr für erwachsene Vereinsmitglieder unter der Voraussetzung eines Mindestbeitrages von 40,00 € pro Jahr.

Grundlage für diese Förderung ist die Anzahl der Vereinsmitglieder lt. Bestandserhebung des BLSV bzw. Dachverbandes zum 01. Januar des jeweiligen Jahres.

2.2. Übungsleiterzuschüsse

Die Stadt Freilassing gewährt an Vereine Übungsleiterzuschüsse. Die Höhe des Zuschusses entspricht der vom Freistaat Bayern im Rahmen der einschlägigen Richtlinien festgesetzten Pauschale. Für die Abrechnung ist eine Ablichtung des Anerkennungsbescheides des Landratsamtes Berchtesgadener Land erforderlich.

2.3. Fahrtkostenzuschüsse

Die Stadt Freilassing gewährt Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften und Pflichtspielen von Mannschaften und Einzelsportlern, wenn der Wettkampfort mindestens 120 km entfernt ist.

a) Übernachtungsgeld

2,60 €/Teilnehmer und Tag
sowie

b) Kilometergeld

0,03 €/Teilnehmer und km

Fahrtkostenzuschüsse werden nicht für Betreuer gewährt.

Fahrtkosten werden nicht gewährt, wenn die Fahrten mit dem "City-Mobil" der Stadt Freilassing durchgeführt werden.

2.4. Sachpreise für Feiern und Ehrungen

Die Stadt Freilassing gewährt Sachpreise für Feiern und Ehrungen nach Einzelentscheidung, wie bisher gehandhabt.

2.5. Betriebskostenzuschüsse an Vereine mit eigenen Sportanlagen

Die Stadt Freilassing leistet an Vereine mit eigenen Sportstätten Zuschüsse in Höhe von 15% der nachgewiesenen Aufwendungen für Grundsteuer, Energie (Strom, Gas, Heizöl), Wasser, Abwasser und Müllabfuhr.

Anteile kommerzieller Anlagen (z.B. Gaststätten) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Antragstellung erfolgt durch Formblatt.

2.6. Einzelzuschüsse

Zuschüsse für besondere Anlässe oder Veranstaltungen werden aufgrund Einzelfallentscheidung gewährt. Vorherige Antragstellung ist Voraussetzung.

2.7. Investitionszuschüsse

Die Stadt Freilassing gewährt Investitionszuschüsse in Höhe von 20% der zuwendungsfähigen Kosten für **Bau- und Generalsanierungsmaßnahmen**. Die Höhe der anzuerkennenden zuschussfähigen Kosten ist dabei auf den Betrag begrenzt, der seitens des Staates, bzw. gegebenenfalls des Landkreises als zuschussfähig für die jeweilige Maßnahme anerkannt worden ist.

Die Stadt Freilassing gewährt ebenso Investitionszuschüsse in Höhe von 20% der Anschaffungskosten für die **Beschaffung von Großgeräten**. Das erworbene Gerät muss in der als Anlage beigefügten "Sportgroßgeräte-Liste" aufgeführt sein.

Die Zuschussbeantragung erfolgt durch Formblatt; die jeweils erforderlichen Unterlagen Zuschussantrag, bzw. Zuschussbescheid des BLSV, Rechnungen oder dgl. sind in Ablichtung beizulegen, bzw. spätestens vor Auszahlung nachzureichen.

3. Gültigkeit

Diese Zuschussrichtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Freilassing, 28. Mai 2009

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister